

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.08.2020 (MüABl. S. 465), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 18 Satz 1 und § 5 Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners“ durch die Worte „der bzw. des Gebührenschuldner*in“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 und in § 6 Satz 1 werden die Worte „Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner“ durch die Worte „bzw. der Gebührenschuldner*in“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift von § 2 werden die Worte „Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner“ durch das Wort „Gebührenschuldner*in“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schuldner*in der Gebühren für die Gewerbeabfallentsorgung ist die oder der nach der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung anschlusspflichtige Grundstückseigentümer*in oder an ihrer oder seiner Stelle die oder der anschlusspflichtige wirtschaftliche Eigentümer*in von Bauwerken im Sinne des § 39 der Abgabenordnung. Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, ist an Stelle der bzw. des Eigentümer*in die bzw. der Erbbauberechtigte oder die bzw. der Nießbraucher*in verpflichtet.

Ordnet die Stadt nach der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung aus besonderem Anlass im Einzelfall gegenüber anderen Personen als der bzw. dem Grundstückseigentümer*in den Anschluss des Grundstücks an die städtische Gewerbeabfallentsorgung und die Benutzung von Müllbehältern an, so sind diese Personen an Stelle der bzw. des Grundstückseigentümer*in Gebührenschuldner*in. Im Falle der Bereitstellung von Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund sind die den Unterflurbehältern jeweils zugeordneten Grundstückseigentümer*innen Gebührenschuldner*innen.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Einzelfällen kann auf Antrag auch die bzw. der Abfallerzeuger*in Schuldner*in der Gebühr werden. Die bzw. der Anschlusspflichtige muss dem zustimmen und ist weiterhin Gesamtschuldner*in neben der bzw. dem Abfallerzeuger*in.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wohnungs- und Teileigentümer*innen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 34) sowie Miteigentümer*innen sind für die auf das Grundstück bzw. Bauwerk treffende Gebührenschild Gesamtschuldner*innen. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesem Falle in einem Gebührenbescheid einer bzw. einem Gesamtschuldner*in oder der Wohnungseigentumsverwaltung übersandt werden. Wird eine Wohnungseigentumsgemeinschaft durch eine Wohnungseigentumsverwaltung vertreten, kann die Wohnungseigentumsgemeinschaft zur Gebührenschildnerin bestimmt werden. In diesem Falle wird der Gebührenbescheid der Wohnungseigentumsverwaltung übersandt.“

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist die bzw. der Verwender*in, bei Selbstanlieferung an die städtischen Abfallentsorgungsanlagen ist die bzw. der Abfallerzeuger*in und der Anlieferer Gebührenschildner*in.“

f) In Absatz 5 werden die Worte „Gebührenschildnerinnen und -schildner“ durch das Wort „Gebührenschildner*innen“ und das Wort „Gesamtschildner“ durch das Wort „Gesamtschildner*innen“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Jahresgebühr für die Entsorgung von gewerblichem Restmüll beträgt bei wöchentlich einmaliger Entleerung / Entsorgung von Müllbehältern (§ 5 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) und h) bis k) Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) für ein Kalenderjahr für:

a)	80 l Mülltonne	305,76 Euro
b)	120 l Mülltonne	393,12 Euro
c)	240 l Mülltonne	659,88 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	1.728,48 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	2.324,40 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	7.589,40 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	8.489,52 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	9.388,08 Euro

”

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung / Entsorgung für:

a)	80 l Mülltonne	159,12 Euro
b)	120 l Mülltonne	205,92 Euro
c)	240 l Mülltonne	341,64 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	912,60 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	1.265,16 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	5.151,12 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	5.634,72 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	6.119,88 Euro

”

c) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt pro einmaliger Abfuhr und Entsorgung für:

a)	80 l Mülltonne	5,88 Euro
b)	120 l Mülltonne	7,56 Euro
c)	240 l Mülltonne	12,69 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	33,24 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	44,70 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	145,95 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	163,26 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	180,54 Euro

”

d) In Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „70,57“ durch die Angabe „91,17“ ersetzt.

e) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Papier/Pappe/Kartonagen“ durch das Wort „Papierabfälle“ ersetzt.

f) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei wöchentlich einmaliger Entleerung / Entsorgung beträgt die Jahresgebühr für die Entsorgung von gewerblichem Restmüll für ein Kalenderjahr für:

a)	80 l	221,52 Euro
b)	120 l	287,04 Euro
c)	240 l	482,04 Euro
d)	770 l	1.254,24 Euro
e)	1.100 l	1.687,92 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	4.726,80 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	5.530,20 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	6.332,04 Euro

”

g) Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung / Entsorgung für:

a)	80 l	113,88 Euro
b)	120 l	151,32 Euro
c)	240 l	249,60 Euro
d)	770 l	656,76 Euro
e)	1.100 l	912,60 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	3.208,92 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	3.673,80 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	4.130,88 Euro

”

h) Absatz 4 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt pro einmaliger Abfuhr und Entsorgung für:

a)	80 l	4,26 Euro
b)	120 l	5,52 Euro
c)	240 l	9,27 Euro
d)	770 l	24,12 Euro

e)	1.100 l	32,46 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	90,90 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	106,35 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	121,77 Euro

i) In Absatz 4 Satz 7 am Ende wird die Angabe „.“ gestrichen.

j) In Absatz 4 Satz 8 wird die Angabe „70,57“ durch die Angabe „91,17“ ersetzt.

k) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „120,90“ durch die Angabe „151,54“ und die Angabe „169,72“ durch die Angabe „199,86“ ersetzt.

l) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Containerart	Tagessatz
Absetzcontainer	1,70 Euro
Abrollcontainer	2,35 Euro
Preßcontainer < 12 m ³	9,89 Euro
Preßcontainer > 12 m ³	15,99 Euro

m) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „18,00“ durch die Angabe „22,56“ ersetzt.

n) In Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „15,00“ durch die Angabe „16,50“ und die Worte „Auftraggeberin bzw. Auftraggeber“ werden durch das Wort „Auftraggeber*in“ ersetzt.

o) In Absatz 6 werden die Worte „der Abfallbesitzerin bzw. dem Abfallbesitzer“ durch die Worte „der bzw. dem Abfallbesitzer*in“ ersetzt.

p) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „(7) Der Gebührensatz für die Abfuhr einschließlich der Entsorgung von Papierabfällen aus Gewerbebetrieben, die keine Gebühr nach Abs. 2 entrichten, wird nach der Art und Zahl der verwendeten Müllbehälter (§ 5 Abs. 1 Buchstabe b) bis d) und h) bis k) der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) berechnet; er beträgt pro Entleerung / Entsorgung für:

a)	120 l	0,54 Euro
b)	240 l	0,96 Euro
c)	770 l	2,49 Euro

d)	1.100 l	3,30 Euro
e)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	13,74 Euro

”

q) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „70,57“ durch die Angabe „91,17“ ersetzt.

r) Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung / Entsorgung für:

a)	120 l	15,60 Euro
b)	240 l	26,52 Euro
c)	770 l	68,64 Euro
d)	1.100 l	93,60 Euro
e)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	464,88 Euro

”

s) Absatz 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlicher Entleerung / Entsorgung für:

a)	120 l	28,08 Euro
b)	240 l	49,92 Euro
c)	770 l	129,48 Euro
d)	1.100 l	171,60 Euro
e)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	714,48 Euro

”

t) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Gebührensatz für die Abfuhr einschließlich der Entsorgung von Bioabfällen aus Gewerbebetrieben, die keine Gebühr nach Abs. 2 entrichten, wird nach der Art und Zahl der verwendeten Müllbehälter (§ 5 Abs. 1 Buchstabe b) und c) der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) berechnet; er beträgt pro Entleerung / Entsorgung für:

a)	120 l	3,60 Euro
b)	240 l	6,33 Euro
c)	2.500 Liter-Unterflurbehälter	52,62 Euro

”

u) Absatz 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung / Entsorgung für:

a)	120 l	96,72 Euro
b)	240 l	168,48 Euro
c)	2.500 Liter-Unterflurbehälter	1.776,84 Euro

”

v) Absatz 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlicher Entleerung / Entsorgung für:

a)	120 l	187,20 Euro
b)	240 l	329,16 Euro
c)	2.500 Liter-Unterflurbehälter	2.736,24 Euro

”

w) In Absatz 8 Satz 4 wird die Angabe „70,57“ durch die Angabe „91,17“ ersetzt.

x) Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(9) Der Gebührensatz für Selbstanlieferer (§ 3 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) wird nach dem Gewicht berechnet und beträgt

a)	am Müllheizkraftwerk München-Nord für die Entsorgung von brennbaren Abfällen	151,54 Euro/t
	für die Anlieferung von unvermischten HBCDD-haltigen Dämmmaterialien diese Gebühr gilt auch für die Anlieferung brennbarer Abfälle, die mit HBCDD-haltigen Dämmmaterialien vermischt sind	1.200,00 Euro/t
b)	aa) für die Anlieferung von Asbest und sonstigen „Deponieabfällen“ am Entsorgungspark Freimann	247,76 Euro/t
	bb) für die Anlieferung von Mineralwolle am Entsorgungspark Freimann	374,02 Euro/t
	cc) für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Deponieabfälle“ an der Annahmestelle Firma Wurzer in 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1	217,76 Euro/t
	dd) für die Anlieferung von Mineralwolle zur Annahmestelle Firma Wurzer in 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1	344,02 Euro/t

	ee) für die Anlieferung von mineralfaserhaltigen Abfällen, die nicht auf Deponien der Deponieklasse II abgelagert werden können (z.B. KMF-Mineralfaserdämmplatten) und untertage deponiert werden müssen, am Entsorgungspark Freimann	827,41 Euro/t
	ff) für die Anlieferung von Asbest und sonstigen mineralfaserhaltigen Abfällen, die nicht auf Deponien der Deponieklasse II abgelagert werden können und entweder untertage oder auf Sonderdeponien deponiert werden müssen	1.592,72 Euro/t

y) In Absatz 9 Satz 3 wird die Angabe „18,00“ durch die Angabe „22,56“ ersetzt.

z) In Absatz 9 Satz 4 wird die Angabe „23,00“ durch die Angabe „37,16“, die Angabe „38,00“ durch die Angabe „56,10“ und die Angabe „;“ durch die Angabe „.“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 9 Satz 4 werden die Worte „im Falle der Anlieferung von HBCDD-haltigen Dämmmaterialien beträgt die Pauschalgebühr 240,00 Euro.“ gestrichen.

b) In Absatz 9 Satz 5 wird die Angabe „96,33“ durch die Angabe „124,11“ ersetzt und die Worte „und bei einem Müllgewicht < 400 kg an der Annahmestelle Firma Wurzer eine Pauschalgebühr von 214,81 Euro“ werden gestrichen.

c) In Absatz 9 Satz 6 wird die Angabe „45,00“ durch die Angabe „65,33“ und die Angabe „80,00“ durch die Angabe „103,21“ ersetzt.

d) In Absatz 9 Satz 7 werden die Worte „der Abfallerzeuger“ durch die Worte „die bzw. der Abfallerzeuger*in“ ersetzt.

e) In Absatz 10 wird die Angabe „6,00“ durch die Angabe „8,00“ ersetzt.

f) In Absatz 11 Satz 1 werden die Worte „der Schuldnerin bzw. dem Schuldner“ durch die Worte „der bzw. dem Schuldner*in“ ersetzt.

g) In Absatz 12 Satz 2 wird die Angabe „15,00“ durch die Angabe „19,50“ und die Angabe „47,90“ durch die Angabe „62,20“ ersetzt.

h) In Absatz 17 Satz 1 wird die Angabe „40,00“ durch die Angabe „48,00“ ersetzt.

i) In Absatz 17 Satz 2 wird die Angabe „100,00“ durch die Angabe „120,00“ und die Angabe „130,00“ durch die Angabe „156,00“ ersetzt.

j) Absatz 18 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr je Müllgroßbehälter beträgt einmalig

für 1 - 9 MGB	155,00 Euro
für 10 - 19 MGB	140,00 Euro
für mehr als 19 MGB	132,00 Euro

”

k) In Absatz 19 Satz 1 werden die Worte „2 Monaten“ durch die Worte „4 Monaten“ ersetzt.

l) Absatz 19 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt:

Behälteranzahl	1- 10	11- 20	21 - 30
Kleintonnen (80 l, 120 l, 240 l)	21,40 Euro	42,80 Euro	64,20 Euro
Großtonnen (770 l, 1.100 l)	59,70 Euro	119,40 Euro	179,10 Euro

”

6. Dem § 3 wird folgender Absatz 20 angefügt:

„(20) Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.“

7. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „der“ durch das Wort „Der“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.